

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Marktgemeinde Telfs (Stand 04.02.2021)

KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, hat die Marktgemeinde Telfs folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt sowohl für Kindergärten als auch für Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;
 - b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
 - c) die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeverfahrens (zB. schnuppern, Tag der offenen Tür...);
 - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - e) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:
 - a) das vollendete 18. Lebensmonat;
 - b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten; inklusive aller ausgefüllter Unterlagen;
 - c) den Nachweis über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu den gewünschten Betreuungszeiten;
 - d) eine erfolgreich abgeschlossene mind. 2-wöchigen Eingewöhnungsphase unter Anwesenheit eines gleichbleibenden Elternteiles;
 - e) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - f) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
 - g) Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit (Angabe von Betreuungsstunden) gereiht; allfällige Übermeldungen werden auf einer Warteliste gereiht und bei Freiwerden eines Platzes informiert

§ 3

Aufnahme von auswärtigen Kindern

Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in Telfs haben, können nur dann in Kinderkrippen und Kindergärten von Telfs aufgenommen werden, wenn keine Telfer Kinder auf der Warteliste stehen. Weiters gilt für diese Kinder ein 50%iger Zuschlag auf den regulären Betreuungstarif für Kinderkrippe und Kindergarten.

Für Kinder, die während des Kindergartenjahres in eine andere Gemeinde wechseln und aus pädagogischen Gründen die Telfer Einrichtung bis Ende des Kindergartenjahres besuchen, gilt die Tarifierhöhung ab dem Folgemonat der Ummeldung.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bildungseinrichtungen Egart, Georgen, Lumma und Puite sind von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Öffnungszeiten für das KinderKompetenzZentrum wird mit 07:00 bis 17:00 Uhr und für den Kinderbildungseinrichtung Markt 07:00 bis 15:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Von Seiten der Kindergarten/Kinderkrippenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (3) Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht und können ab 11.30 Uhr bzw. nach dem Mittagessen bzw. lt. gewähltem Tarif abgeholt werden.
- (4) Während dem Mittagessen und der Ruhezeiten sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht abgeholt werden. Die genauen Zeiten sind der jeweiligen Konzeption zu entnehmen.
- (5) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 5

Beschäftigungsjahr und Ferien

- (1) Die Kindergärten/Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt.
- (2) Der Besuch in den Sommerferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der jeweils gruppenführenden Pädagogin. Die Sommerbetreuung kann Kinderkrippen- und Kindergarten sowie gruppenübergreifend geführt werden und bedarf einer Mindestanmeldezahl. Gesonderte Vereinbarungen zur Sommerbetreuung bezüglich An/Um- und Abmeldungen sowie Stornobedingungen sind dem Sommerfleyer zu entnehmen
- (2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschulen.
- (3) In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.
- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindergärten/Kinderkrippen geschlossen.
- (5) Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 6

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten/Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten/Kinderkrippe von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro halber Stunde Verspätung verrechnet.

- (3) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergarten/Krippenleitung zu hinterlegen.
- (4) Die Pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.

§ 7

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens/der Kinderkrippe auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.
- (3) Die Ergebnisse und die zugehörigen Testblätter der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden vom Kindergarten direkt an die jeweilige Volksschule weitergeleitet.
- (4) Der Informationsaustausch erfolgt entweder im persönlichen Gespräch oder mittels „Kita-Info-App“. In Ausnahmefällen kann der Informationsaustausch auch mittels E-Mail erfolgen.

§ 8

Pflichten Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergarten/Kinderkrippenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten/die Kinderkrippe besuchender Kinder und des Kindergarten/Kinderkrippenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergarten/Kinderkrippenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung bezüglich Berufstätigkeit, Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergarten/Kinderkrippenleitung mitzuteilen.
- (5) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§ 9

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes müssen bereits bei der Kinderkrippen/Kindergarteneinschreibung schriftlich mittels speziellem Formular bei der Kindergarten/Kinderkrippenleitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 10

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarten/Kinderkrippeneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

§ 11

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergarten/Kinderkrippenleitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag und der Werkgeldbeitrag sind bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

§ 12

Entgelt

- (1) Für den Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt (inklusive Werkgeldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter www.telfs.gv.at (Kinder/Schulen/Bildung) verfügbar. Betreuungs- und Verpflegungskosten sind zusätzlich im Anhang aufgelistet
- (3) Das Betreuungsentgelt ist für den vollen Monat an den von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Telfs festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen zu entrichten. Dies bezieht sich auch auf die Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe.
- (4) Für Geschwister wird eine 30%ige Ermäßigung auf den günstigeren Tarif des Betreuungsentgeltes gewährt.
- (5) Erfolgt die An- oder Abmeldung vom Kindergarten/der Kinderkrippe während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kindergarten/Kinderkrippenentgelt zu entrichten.

§ 13

Sprechstunde/Telefonische Erreichbarkeit

- (1) Für Vorsprachen stehen die Kindergarten/Kinderkrippenleiterinnen sowie die Gruppenleiterinnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Aus pädagogischen Gründen ist die telefonische Erreichbarkeit der Kindergarten/Kinderkrippenleitung nur eingeschränkt täglich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr möglich.

§ 14

Verwendung personenbezogener Daten

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Der Bürgermeister
Der Marktgemeinde Telfs:


Christian Härting

angeschlagen am	04.02.2021
abgenommen am	22.02.2021